

	DIN 14090	
--	------------------	---

ICS 13.220.01

Ersatz für
DIN 14090:2003-05

Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Areas for the fire brigade on premises

Surfaces réservées aux pompiers sur les terrains

Gesamtumfang 20 Seiten

DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)



Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Anforderungen	8
4.1 Zugänge	8
4.2 Zufahrten	8
4.2.1 Breite, Höhe	8
4.2.2 Kurven	9
4.2.3 Fahrspuren	10
4.2.4 Neigungen	10
4.2.5 Stufen und Schwellen	11
4.2.6 Sperrvorrichtungen	11
4.2.7 Hinweisschilder	11
4.2.8 Lageplanschild	11
4.2.9 Bordsteinabsenkung	12
4.2.10 Parkstreifen	12
4.2.11 Randbegrenzung	12
4.2.12 Befestigung und Tragfähigkeit	12
4.3 Aufstellflächen	13
4.3.1 Allgemeines	13
4.3.2 Parallel zu Gebäuden (anzuleiternde Stellen)	13
4.3.3 Rechtwinklig zu Gebäuden	14
4.3.4 Neigungen	15
4.3.5 Stufen und Schwellen	15
4.3.6 Freihalten des Anleiterbereiches	15
4.3.7 Hinweisschilder	15
4.3.8 Randbegrenzung	15
4.3.9 Befestigung und Tragfähigkeit	15
4.4 Bewegungsflächen	16
4.4.1 Breite, Länge	16
4.4.2 Neigungen	16
4.4.3 Stufen und Schwellen	16
4.4.4 Entwässerung	16
4.4.5 Hinweisschilder	17
4.4.6 Randbegrenzung	17
4.4.7 Befestigung und Tragfähigkeit	17
5 Darstellung der Flächen	17
Anhang A (informativ) Erläuterungen	19
A.1 Allgemeine Erläuterungen	19
A.2 Erläuterung zu 4.2.7, 4.3.7 und 4.4.5 bezüglich Hinweisschilder	19
A.3 Erläuterung zu 4.3.9 (Befestigung und Tragfähigkeit)	19
A.4 Erläuterung zu 4.4.1 (Bewegungsfläche)	19
Literaturhinweise	20

Bilder

Bild 1 — Maximale Stützbreite	7
Bild 2 — Minimale Stützbreite	7

Bild 3 — Zugang	8
Bild 4 — Beispiel für eine geradlinig geführte Zufahrt	9
Bild 5 — Nicht geradlinig geführte Zufahrt	10
Bild 6 — Beispiel für ein Hinweisschild mit Abweichungen von den Anforderungen dieses Dokuments an die Traglast und die Achslast (hier erhöhte Traglast 18 t und Achslast max. 11 t möglich)	11
Bild 7 — Beispiel für ein Lageplanschild	12
Bild 8 — Aufstellfläche parallel zu Gebäuden, maximale Stützbreite	13
Bild 9 — Aufstellfläche parallel zu Gebäuden, minimale Stützbreite	14
Bild 10 — Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand, maximale Stützbreite	14
Bild 11 — Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand, minimale Stützbreite	15
Bild 12 — Bewegungsflächen	16
Bild 13 — Beispiel einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr auf einem Grundstück	18

Tabellen

Tabelle 1 — Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt	9
---	----------

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 031-04-02 AA „Bauliche Anlagen und Einrichtungen“ im DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erarbeitet.

Die Überarbeitung von DIN 14090:2003-05 war notwendig geworden, um den technischen Inhalt den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 14090:2003-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Norminhalt fachlich vollständig überarbeitet, wobei das Hubrettungsfahrzeug Drehleiter DLAK 23/12 nach DIN EN 14043 die Grundlage der Festlegungen ist;
- b) Normative Verweisungen überarbeitet;
- c) Literaturhinweise aufgenommen;
- d) Norminhalt redaktionell überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 14090: 1977-06, 2003-05

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument stellt allgemeine Grundsätze für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr, im Wesentlichen für Feuerwehrfahrzeuge, auf Grundstücken auf. Es können sich jedoch entsprechend der Brandschutzplanung noch weitere Flächen für die Feuerwehr ergeben. Die Norm ist inhaltlich auch auf Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich übertragbar.

Dieses Dokument ist in Verbindung mit den Normen für Hubrettungsfahrzeuge, insbesondere Hubarbeitsbühnen nach DIN EN 1777 bzw. DIN 14701-1 sowie Drehleitern nach DIN EN 14043 und DIN EN 14044 anzuwenden.

ANMERKUNG Im Anhang A sind Erläuterungen zur Anwendung aufgeführt.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 3223, *Betätigungsschlüssel für Armaturen*

DIN 4066:1997-07, *Hinweisschilder für die Feuerwehr*

DIN 14011, *Feuerwehrwesen — Begriffe*

DIN 14701-1, *Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste — Teil 1: Hubarbeitsbühnen (HABn) nach DIN EN 1777 — Einsatztaktische Klassifizierung und Begriffe sowie Leistungsanforderungen von Teleskopgelenkmasten (TGM)*

DIN 14924, *Feuerwehrbeil mit Schutztasche*

DIN EN 1777, *Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn) — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung*

DIN EN 1991-2, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken*

DIN EN 1991-2/NA, *Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken*

DIN EN 14043, *Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr — Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik-Drehleitern) — Sicherheits- und Leistungsanforderungen sowie Prüfverfahren*

DIN EN 14044, *Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr — Drehleitern mit aufeinander folgenden (sequenziellen) Bewegungen (Halbautomatik-Drehleitern) — Sicherheits- und Leistungsanforderungen sowie Prüfverfahren*

FGSV 499 (RStO 12), *Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12)*¹

StVO, *Verordnung zur Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)*¹

¹ Nachgewiesen in der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH; zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 14011 und die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term/>
- DKE-IEV: verfügbar unter <https://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Zugang

befestigte durchgängige Fläche auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbindet, die auch überbaut sein kann (Durchgang), und zum Erreichen von Gebäudezugängen und Standflächen zum Aufstellen von tragbaren Leitern durch Feuerwehrangehörige auch mit Rettungs- und Löschgeräten dient

3.2

Zufahrt

befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung steht, auch überbaut sein kann (Durchfahrten) und zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dient

3.3

Durchfahrt

überbaute Zufahrt

3.4

Aufstellfläche

nicht überbaute befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung steht und dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen dient

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Dimensionierung der Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge bezieht sich auf das Hubrettungsfahrzeug nach DIN EN 14043, Leiterklasse 30 (z. B. DLK 23/12).

3.5

Bewegungsfläche

befestigte Fläche auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung steht und dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen dient

Anmerkung 1 zum Begriff: Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

3.6

Ausladung der Hubrettungsfahrzeuge

Abstand zwischen Außenkante der Abstützung bis zur Leiterspitze bzw. der Außenkante des Korbes

Anmerkung 1 zum Begriff: Nach 4.3.3 wird der Abstand ab Außenkante des Fahrzeugs (Stoßfänger) bemessen.

3.7

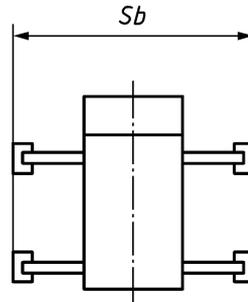
Stützbreite

rechtwinkliger Abstand zweier Parallelen, die links und rechts zur Fahrzeug-Mittelachse an die Außenkanten der ausgefahrenen und abgesenkten Stützen einschließlich der Bodenteller verlaufen

3.8 maximale Stützbreite

rechtwinkliger Abstand zweier gedachter Parallelen, die jeweils links und rechts zur Fahrzeug-Mittelachse an die Außenkanten der am weitesten ausgefahrenen und abgesenkten Stützen einschließlich der Bodenteller zu ziehen sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 1.



Legende

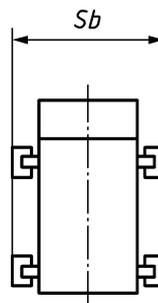
S_b Stützbreite

Bild 1 — Maximale Stützbreite

3.9 minimale Stützbreite

rechtwinkliger Abstand zweier gedachter Parallelen, die jeweils links und rechts zur Fahrzeug-Mittelachse an die Außenkanten der am geringsten ausgefahrenen und abgesenkten Stützen einschließlich der Bodenteller zu ziehen sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Bild 2.



Legende

S_b Stützbreite

Bild 2 — Minimale Stützbreite

3.10 hindernisfreier Geländestreifen

freier Geländestreifen ohne Hindernisse (z. B. bauliche Anlagen, Bäume, Parkplatzflächen), bei denen die Hindernisse den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen behindern könnten, und deren maximale Höhe von Hindernissen in diesem Bereich 1 m nicht überschreitet

4 Anforderungen

4.1 Zugänge

Zugänge müssen geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25 m breit sein. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügt eine lichte Breite von mindestens 1 m (siehe Bild 3).

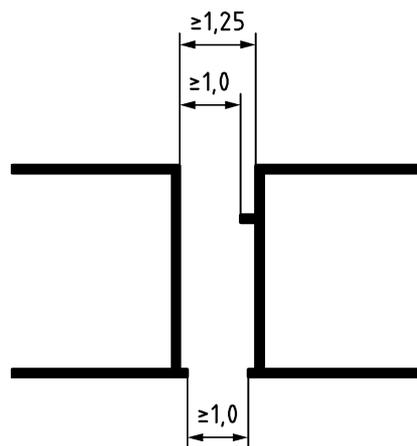
Durchgänge müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m haben, für Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von mindestens 2 m.

Die Zugänge müssen zum Tragen von mindestens zwei miteinander verbundenen Steckleiterteilen mit einer Gesamtlänge von 4,7 m geeignet sein.

Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Soweit erforderlich, müssen Zugänge durch Hinweisschilder D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6, mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ gekennzeichnet werden.

Sowohl gerade als auch geneigte Feuerwehruzugänge müssen ausreichend befestigt und sicher begehbar sein. Sofern das aufgrund der Topographie nicht gegeben ist, müssen bei größeren Höhenunterschieden Treppenstufen von 1,25 m Breite vorhanden sein.

Maße in Meter



Bei Durchgang: lichte Höhe Durchgang $\geq 2,2$ m, lichte Höhe Türen ≥ 2 m

Bild 3 — Zugang

4.2 Zufahrten

4.2.1 Breite, Höhe

Zufahrten müssen ständig freigehalten werden.

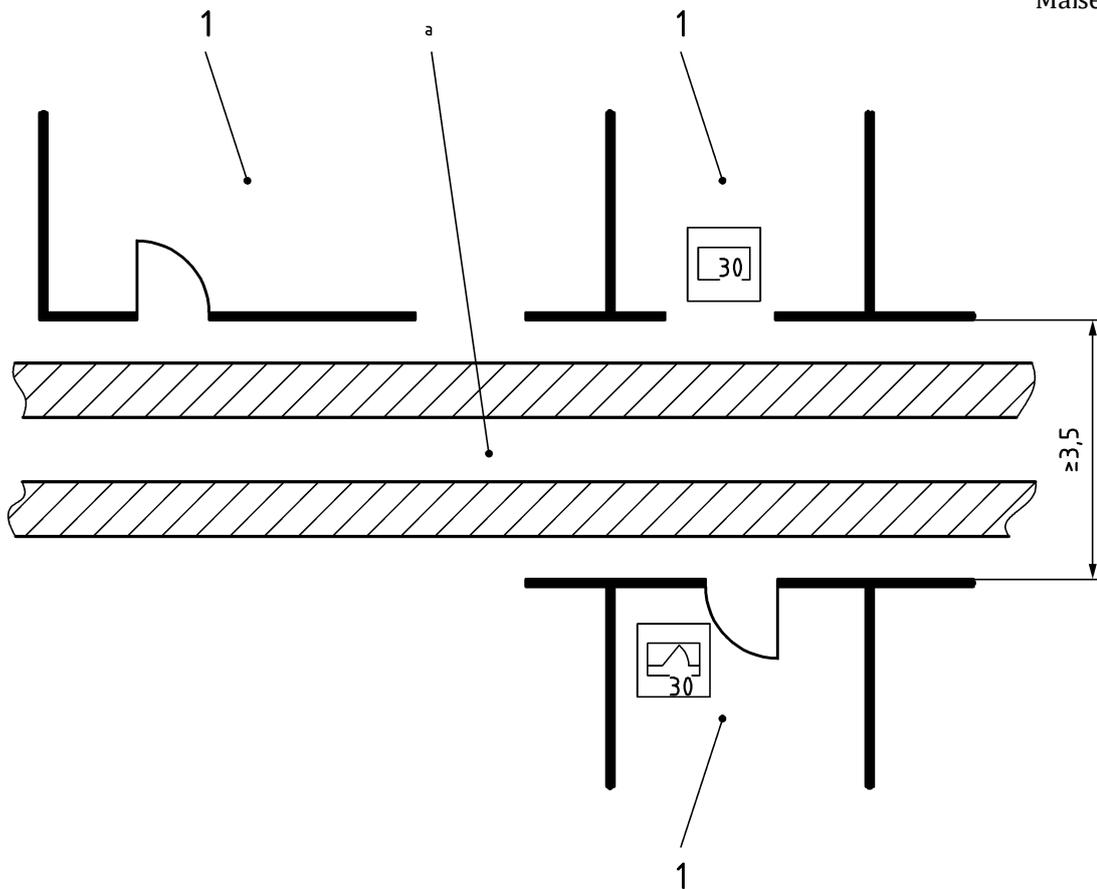
Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3,5 m betragen (siehe Bild 4).

Die lichte Höhe der Zu- bzw. Durchfahrten als Teil der Zufahrt muss mindestens, senkrecht zur Fahrbahn gemessen, 3,5 m betragen.

An Durchfahrten angrenzende Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler, Decken) müssen feuerbeständig sein. Abschlüsse (z. B. Türen) innerhalb der Durchfahrten müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschließend sein. Verglasungen innerhalb der Durchfahrten müssen feuerhemmend sein.

ANMERKUNG Für die an Zufahrten angrenzenden Gebäude gibt es keine Brandschutzanforderung an Öffnungen.

Maße in Meter



1 Gebäude

Bei Durchfahrt: lichte Höhe $\geq 3,5$ m.

^a Zufahrt und Durchfahrt

Bild 4 — Beispiel für eine geradlinig geführte Zufahrt

4.2.2 Kurven

Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius r der Kurve ihre Breite b den in der Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild 5). Aufeinanderfolgende Kurven sind unter Beibehaltung der Radien zulässig.

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche in die Zufahrt muss ein Außenradius der Kurve von mindestens 10,5 m in der Regel aus jeder Richtung vorhanden sein.

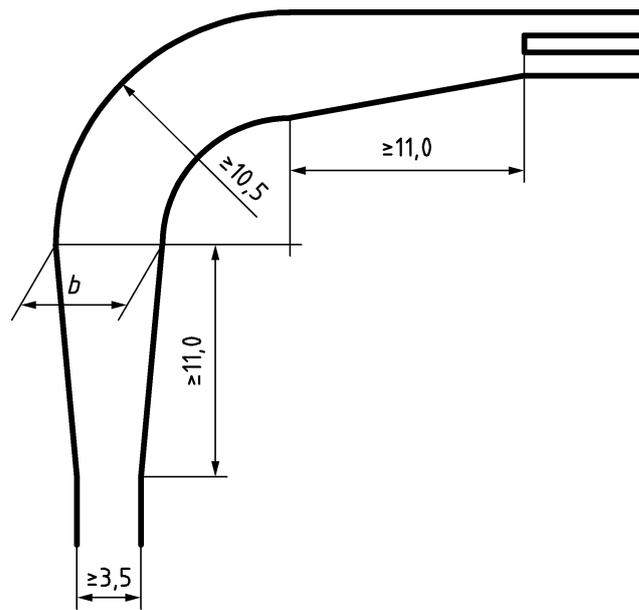
Tabelle 1 — Kurvenaußenradius und Breite der Zufahrt

r m	b min. m
bis 10,5: unzulässig	—
über 10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5

Tabelle 1 (fortgesetzt)

r	b
	min.
m	m
über 15 bis 20	4,0
über 20	3,5

Maße in Meter



Legende

b Breite der Zufahrt

Bild 5 — Nicht geradlinig geführte Zufahrt

4.2.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zufahrten dürfen außerhalb der Übergangsbereiche (siehe 4.2.2 und 4.4.1) als Fahrspuren (z. B. in gärtnerischen Anlagen) ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,9 m haben und mindestens je 1,3 m breit sein (siehe Bild 5).

4.2.4 Neigungen

Zufahrten dürfen längs bis zu 10 % geneigt sein. Neigungswechsel müssen mit einem Radius von mindestens 15 m ausgerundet werden.

Änderungen der Fahrbahnneigung sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen darf hiervon abgewichen werden. Bei Neigungswechseln vor, in oder hinter Durchfahrten muss dann geprüft werden, ob die lichte Höhe von 3,5 m unter Beachtung der Abmessungen der Feuerwehrfahrzeuge ausreicht.

4.2.5 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen (z. B. Bordsteine) im Zuge von Zufahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln dürfen keine Stufen sein.

4.2.6 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten, absenkbare Poller, Tore und Schranken) sind in Zufahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Vorzugsweise müssen Verschlüsse verwendet werden, die mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 oder dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 geöffnet werden können. Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle dürfen auch andere Schließsysteme verwendet werden.

Sperrvorrichtungen dürfen im umgelegten/eingefahrenen Zustand nicht höher als 8 cm sein.

4.2.7 Hinweisschilder

Zufahrten müssen durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ gekennzeichnet werden (siehe Bild 6 und Abschnitt A.2). Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Eventuelle Abweichungen von den Anforderungen dieses Dokuments an die Traglast 16 t und/oder die Achslast 10 t (siehe 4.2.12) müssen in einem Zusatzschild darunter als Hinweisschild Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Traglast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der max. Traglast) und/oder „Achslast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der Achslast) angegeben werden (siehe Bild 6 als Beispiel).



Bild 6 — Beispiel für ein Hinweisschild mit Abweichungen von den Anforderungen dieses Dokuments an die Traglast und die Achslast (hier erhöhte Traglast 18 t und Achslast max. 11 t möglich)

4.2.8 Lageplanschild

Je nach Zufahrtssituation kann ein Lageplanschild zur Orientierung erforderlich sein, damit die Gebäude eines oder mehrerer Grundstücke im Brandfall rasch erreicht werden können. In dem Fall müssen auf dem Lageplanschild die Aufstellflächen bzw. Feuerwehruzufahrten dargestellt werden (siehe Bild 7).

Das Schild muss die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“, schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehruzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen.

Die Hausnummern müssen zur jeweiligen Straße ausgerichtet sein. Das Lageplanschild muss lagerichtig hergestellt und deutlich sichtbar angebracht werden. Die Schildergröße muss mindestens 50 cm × 80 cm betragen. Sondergrößen müssen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt werden.

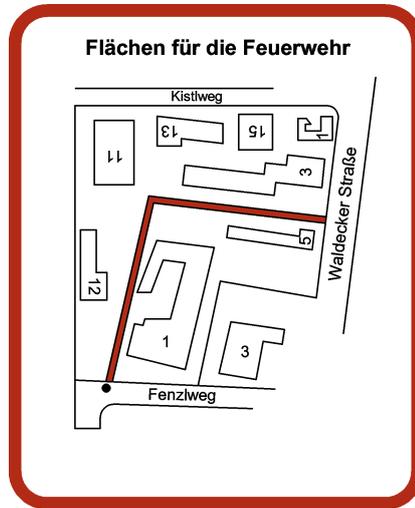


Bild 7 — Beispiel für ein Lageplanschild

4.2.9 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche muss durch Absenken des Bordsteins unter Beachtung von Tabelle 1 (siehe auch Beispiel in Bild 13) deutlich gemacht werden.

4.2.10 Parkstreifen

Müssen zum Nachweis der Befahrbarkeit von Feuerwehrflächen auf Privatgrund Parkplätze auf öffentlichem Raum entfallen obliegt die Entscheidung über den Entfall von Parkplätzen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Straßenbaulasträger). Mit dieser Behörde muss der Entfall von Parkplätzen abgestimmt und ggf. beantragt werden.

4.2.11 Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 1 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

4.2.12 Befestigung und Tragfähigkeit

Zufahrten müssen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Sie müssen mindestens entsprechend der Belastungskategorie Bk 0,3 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 [FGSV 499 (RStO 12)] ausgeführt werden.

Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken müssen für ein Einzelfahrzeug nach DIN EN 1991-2 bzw. DIN EN 1991-2/NA von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung bemessen sein. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m² als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

Zufahrten müssen sicher begeh- und befahrbar hergestellt und so instandgehalten werden, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

ANMERKUNG FLL Flächenbefestigungen:2018 befasst sich mit begrünten Flächen.

4.3 Aufstellflächen

4.3.1 Allgemeines

Aufstellflächen müssen so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen mit Brüstungshöhen von mehr als 8 m von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

Aufstellflächen müssen ständig freigehalten werden.

4.3.2 Parallel zu Gebäuden (anzuleitende Stellen)

Der Abstand zwischen einer parallel zum Gebäude angeordneten Aufstellfläche und der anzuleitenden Stelle muss mindestens 3 m und darf höchstens 12 m betragen (siehe Bild 8).

Für parallel angeordnete Aufstellflächen mit einem Abstand von nicht mehr als 9 m reicht eine zu befestigende Mindestbreite von 3,5 m und ein auf der gebäudeabgewandten Seite mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen aus (siehe Bild 9).

Die Aufstellfläche muss min. 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen (siehe Bild 8 und Bild 9).

Maße in Meter

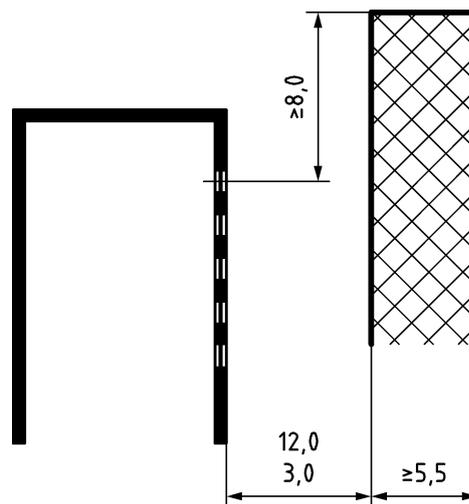
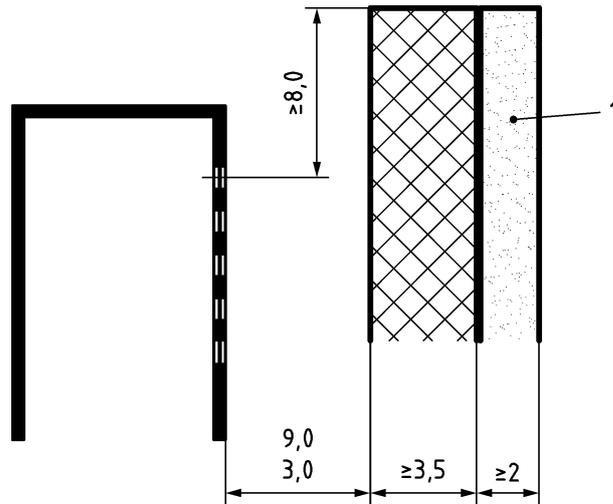


Bild 8 — Aufstellfläche parallel zu Gebäuden, maximale Stützbreite



Legende

1 hindernisfreier Geländestreifen

Bild 9 — Aufstellfläche parallel zu Gebäuden, minimale Stützbreite

4.3.3 Rechtwinklig zu Gebäuden

Die rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf das anzuleitende Gebäude zugeführten Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 2,5 m zur Außenwand des Gebäudes haben.

ANMERKUNG Die Anfahrriichtung ist vorwärts.

Maximale Stützbreite: Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf bei einer 5,5 m breiten und 11 m langen Aufstellfläche 12 m nicht überschreiten (siehe Bild 10).

Minimale Stützbreite: Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf bei einer 3,5 m breiten und 11 m langen Aufstellfläche 9 m nicht überschreiten. Bei diesen Aufstellflächen müssen zusätzlich zur Mindestbreite von 3,5 m beidseitig ein mindestens 1 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein (siehe Bild 11).

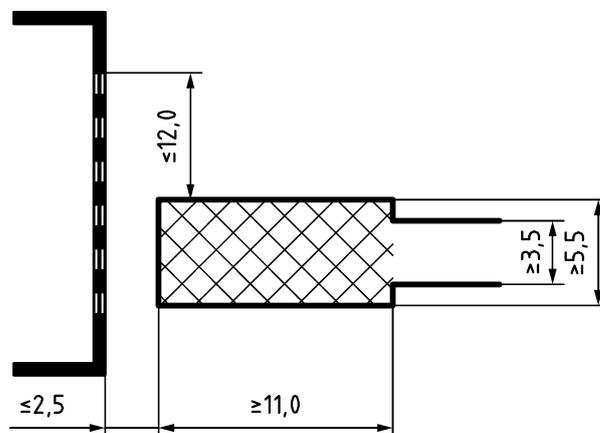
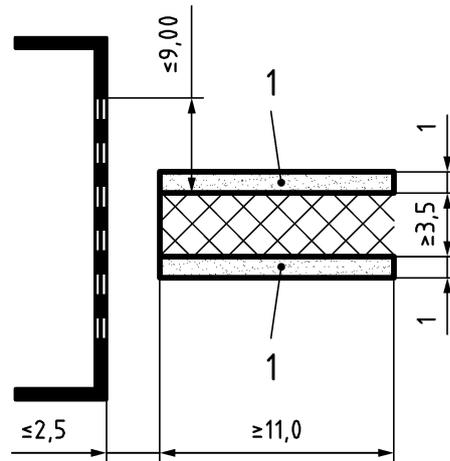


Bild 10 — Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand, maximale Stützbreite



Legende

1 hindernisfreier Geländestreifen

Bild 11 — Aufstellfläche rechtwinklig zur Außenwand, minimale Stützbreite

4.3.4 Neigungen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 6 % geneigt sein.

4.3.5 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen (z. B. Bordsteine) im Zuge von Zufahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Neigungswechseln dürfen keine Stufen sein.

4.3.6 Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z. B. bauliche Anlagen, Bäume) befinden, die den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen behindern.

4.3.7 Hinweisschilder

Aufstellflächen müssen durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ gekennzeichnet werden (siehe Abschnitt A.2).

Eventuelle Abweichungen von den Anforderungen dieses Dokuments an die Traglast 16 t und/oder die Achslast 10 t (siehe 4.3.9) müssen in einem Zusatzschild darunter als Hinweisschild Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Traglast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der max. Traglast) und/oder „Achslast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der Achslast) angegeben werden (analog zum Beispiel in Bild 6).

4.3.8 Randbegrenzung

Aufstellflächen müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

4.3.9 Befestigung und Tragfähigkeit

Aufstellflächen müssen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Sie müssen mindestens entsprechend der Belas-

tungsklasse Bk 0,3 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 [FGSV 499 (RStO 12)] ausgeführt werden.

Aufstellflächen auf befahrbaren Decken müssen für ein Einzelfahrzeug nach DIN EN 1991-2 bzw. DIN EN 1991-2/NA von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung bemessen sein. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m^2 als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden. Die Aufstellfläche muss so befestigt werden, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 80 N/cm^2 standhält.

Aufstellflächen müssen sicher begeh- und befahrbar hergestellt und so instandgehalten werden, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

ANMERKUNG 1 Bei Aufstellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken ist gegebenenfalls eine statische Überprüfung der Decke für eine Einzellast von 140 kN erforderlich.

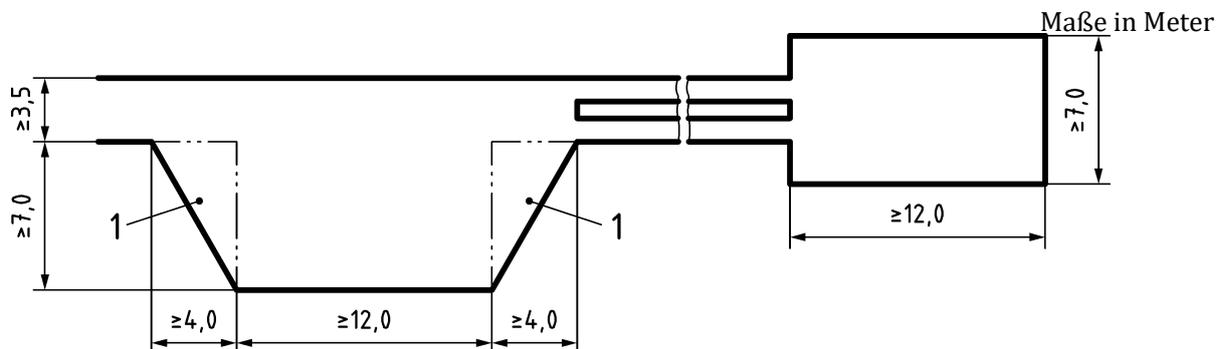
ANMERKUNG 2 FLL Flächenbefestigungen:2018 befasst sich mit begrünten Flächen.

4.4 Bewegungsflächen

4.4.1 Breite, Länge

Bewegungsflächen müssen mindestens $7 \text{ m} \times 12 \text{ m}$ groß sein. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten müssen mindestens 4 m lange Übergangsbereiche angeordnet werden (siehe Bild 12).

Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden.



Legende

1 Übergangsbereich

Bild 12 — Bewegungsflächen

4.4.2 Neigungen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 6 % geneigt sein.

4.4.3 Stufen und Schwellen

4.2.5 gilt sinngemäß.

4.4.4 Entwässerung

Bewegungsflächen müssen entwässert werden.

4.4.5 Hinweisschilder

Bewegungsflächen müssen durch Hinweisschilder Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ gekennzeichnet werden (siehe Abschnitt A.2).

Eventuelle Abweichungen von den Anforderungen dieses Dokuments an die Traglast 16 t und/oder die Achslast 10 t (siehe 4.4.7) müssen in einem Zusatzschild darunter als Hinweisschild Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Traglast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der max. Traglast) und/oder „Achslast max. XX t“ (XX als Platzhalter für die Angabe der Achslast) angegeben werden (analog zum Beispiel in Bild 6).

4.4.6 Randbegrenzung

Die Bewegungsflächen müssen eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z. B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erhalten.

4.4.7 Befestigung und Tragfähigkeit

Bewegungsflächen müssen so befestigt werden, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

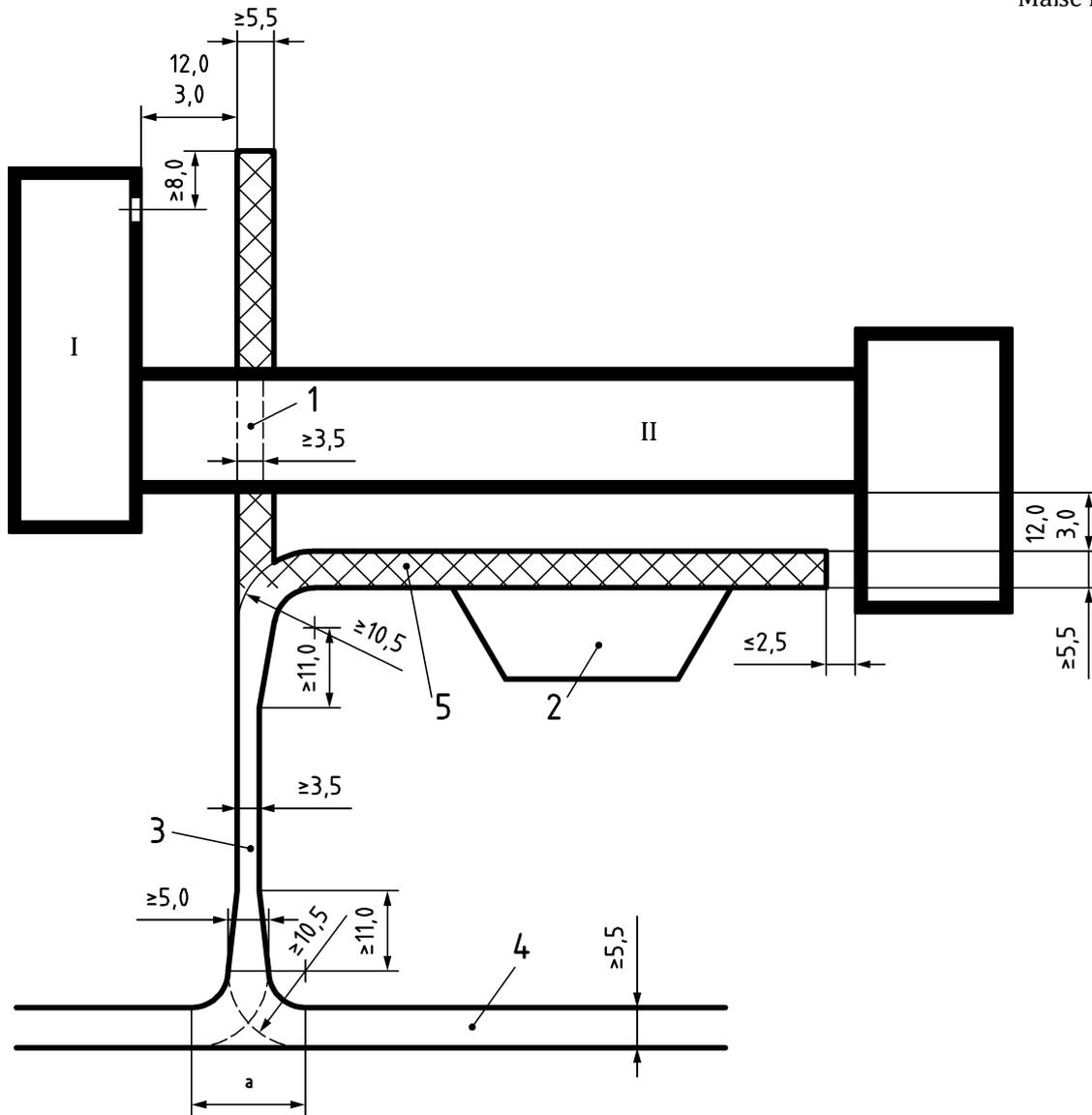
Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken müssen für ein Einzelfahrzeug nach DIN EN 1991-2 bzw. DIN EN 1991-2/NA von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung bemessen sein. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m^2 als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

Bewegungsflächen müssen sicher begeh- und befahrbar hergestellt und so instandgehalten werden, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.

ANMERKUNG FLL Flächenbefestigungen:2018 befasst sich mit begrünten Flächen.

5 Darstellung der Flächen

Zufahrten, Aufstell- und gegebenenfalls Bewegungsflächen müssen unter Angabe von deren Höhenlage dargestellt werden (z. B. im Lageplan, Schnittzeichnung oder im Freiflächengestaltungsplan; siehe Bild 13).



Legende

- 1 Durchfahrt lichte Höhe $\geq 3,5$ m, Breite der Durchfahrt $\geq 3,5$ m, Deckenüberfahrt, siehe DIN EN 1991-2 bzw. DIN EN 1991-2/NA
 - 2 ggf. Bewegungsfläche (siehe 4.4.1)
 - 3 Zufahrt
 - 4 Straße
 - 5 Aufstellfläche
- ANMERKUNG Gebäude I und II: Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 23 m

^a Bordsteinabsenkung

Bild 13 — Beispiel einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr auf einem Grundstück

Anhang A (informativ)

Erläuterungen

A.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Norm soll die im Baurecht geforderten Flächen auf dem Grundstück, die für die Rettung von Menschen und die Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind, begrifflich und maßlich fassen.

Als Grundlage dieser Norm wird das Hubrettungsfahrzeug Drehleiter DLAK 23/12 nach DIN EN 14043 verwendet.

Bei Verwendung einer DLAK 18/12 nach DIN EN 14043 sind abweichend örtliche Festlegungen erforderlich. Bis zu einer Nennrettungshöhe von 18 m sind die Werte übertragbar.

A.2 Erläuterung zu 4.2.7, 4.3.7 und 4.4.5 bezüglich Hinweisschilder

Die Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), § 12 Abs. 1 Nr. 5, besteht aus dem Schild DIN 4066 – D 1 – 210 × 594 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“. Diese Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Diese Kennzeichnung der Feuerwehzufahrten ist eine „amtliche“ Kennzeichnung und trägt deshalb rechts unten den Gemeindenamen sowie meist eine „Siegelmarke“ der Gemeinde, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066:1997-07, 3.6, kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 gemäß StVO zusätzlich gekennzeichnet werden.

A.3 Erläuterung zu 4.3.9 (Befestigung und Tragfähigkeit)

Der Wert für die Flächenpressung wurde von 800 kN/m² auf 80 N/cm² verändert. Damit wurde der Wert der Norm für Hubrettungsfahrzeuge angepasst und stellt somit eine Konkretisierung dar.

A.4 Erläuterung zu 4.4.1 (Bewegungsfläche)

Um bei langen Zufahrten einen ordnungsgemäßen Einsatz sicherstellen zu können, entscheidet die für den Brandschutz zuständige Stelle über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Bewegungsfläche.

Die Anzahl und die Lage der Bewegungsflächen sollten mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt werden.

Literaturhinweise

FLL Flächenbefestigungen:2018, *Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen*²

² Zu beziehen bei: Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin (Hausanschrift: Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).